

Geschäftsverzeichnissnr. 1090
Urteil Nr. 52/97 vom 14. Juli 1997

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 143<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 1997 zur Einsetzung des Kollegiums von Generalprokuratoren und zur Einführung des Amtes eines Nationalmagistraten, erhoben von L. Lamine.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern H. Boel und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Mai 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Lamine, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 1997 zur Einsetzung des Kollegiums von Generalprokuratoren und zur Einführung des Amtes eines Nationalmagistraten, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 1997.

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 12. Mai 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 26. Mai 1997 haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf Nichtigerklärung wegen fehlenden Interesses offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 26. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

L. Lamine hat mit am 2. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

## III. In rechtlicher Beziehung

### *Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention*

1. In seinem Begründungsschriftsatz behauptet der Kläger, das Verfahren aufgrund von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof stehe im Widerspruch zu Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Möglichkeit des gerichtlichen Gehörs, insbesondere in öffentlicher Sitzung, nicht beachtet worden sei. Der Kläger wisse um die Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte, die geurteilt habe, daß Artikel 6 Absatz 1 der vorgenannten Konvention nicht auf den Dreierausschuß des deutschen

Bundesverfassungsgerichts anwendbar sei. Die Kommission habe jedoch nicht die Frage beantwortet, ob dieser Artikel auch dann keine Anwendung finde, wenn das Verfassungsbeschwerdeverfahren als einziges Verfahren geführt werde oder wenn es das einzig mögliche Verfahren sei.

2.1. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann Artikel 6 Absatz 1 auf einen Verfassungsgerichtshof Anwendung finden (Urteil in Sachen Ruiz-Mateos, 23. Juni 1993, §§ 57 bis 60, *Serie A*, Nr. 262). Dieser Verfassungsgerichtshof hat konkret zu prüfen, ob der vorliegende Rechtsstreit, auf den Artikel 6 Absatz 1 anwendbar wäre, sich auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen bezieht oder von der Stichhaltigkeit einer gegen eine klagende Partei erhobenen strafrechtlichen Anklage handelt.

2.2. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 143<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 1997 «zur Einsetzung des Kollegiums von Generalprokuratoren und zur Einführung des Amtes eines Nationalmagistraten» darin eingefügt wurde. Artikel 143<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches lautet folgendermaßen:

« Der Justizminister legt die Richtlinien der strafrechtlichen Politik fest, einschließlich derjenigen der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, nachdem er das Gutachten des Kollegiums von Generalprokuratoren eingeholt hat.

Diese Richtlinien sind für alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft verbindlich.

Die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen sorgen für die Durchführung dieser Richtlinien in ihrem jeweiligen Amtsbereich. »

2.3. Ohne daß der Hof zu prüfen hat, ob Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das in Kapitel II von Titel V des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehene Vorverfahren anwendbar ist, stellt er fest, daß der vom Kläger dem Hof vorgelegte Streitfall sich weder auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, noch auf die Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage bezieht. Er bezieht sich jedoch, im Rahmen eines objektiven Streitverfahrens, auf Rechte und Pflichten, welche sich aus Rechtsverhältnissen zwischen dem Staat und seinen Organen ergeben, und betrifft die Organisation der Ausübung der Staatsgewalt. Der Umstand, daß die in Anwendung von Artikel 143<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches vom Justizminister festzulegenden Richtlinien der strafrechtlichen Politik sich auf eine strafrechtliche Anklage auswirken können, die gegen die klagende

Partei erhoben worden ist bzw. in Zukunft erhoben werden könnte, hat nicht zur Folge, daß die beim Hof gegen diese Bestimmung erhobene Klage dahingehend aufzufassen ist, daß sie sich auf « die Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer gegen sie erhobenen strafrechtlichen Anklage » bezieht. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention könnte also nicht auf den vorliegenden Streitfall angewandt werden.

3. Die vom Kläger gegen die Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgebrachten Beschwerdegründe werden abgewiesen.

#### *Hinsichtlich des Interesses des Klägers*

4. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan. »

Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann «jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachweist » Klage erheben.

Die vorgenannten Bestimmungen erfordern, daß eine natürliche oder juristische Person, die eine Klageschrift einreicht, ein Interesse an der Klageerhebung beim Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

5. Die klagende Partei behauptet, daß « mindestens ein jeder, der - wie der Kläger - im belgischen Staatsgebiet wohnt, ein Interesse daran hat, daß die Strafgesetze gemäß der Verfassung, insbesondere den Artikeln 10 und 11 angewandt werden; daß mindestens ein jeder, der in Belgien wohnt, ein unmittelbares und persönliches Interesse daran hat, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung zu beantragen ». In seinem Begründungsschriftsatz fügt er hinzu, daß die Gleichheit der Bürger vor dem Strafgesetz einen derart wesentlichen Aspekt der Freiheit des Bürgers darstelle und ein derart wesentliches politisches und bürgerliches Recht in einer

repräsentativen Demokratie sei, daß jede natürliche Person ein fortwährendes Interesse daran habe, daß die Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen mit strafrechtlichem Charakter nicht durch die föderale vollziehende Gewalt außer Kraft gesetzt würden und daß die bindende Wirkung der Strafgesetze beachtet werde, auch wenn der Betroffene noch nicht Gegenstand diskriminierender Verfolgungen gewesen sei.

Hinsichtlich der in den Schlußfolgerungen der referierenden Richter enthaltenen Erwägung, daß der Kläger nicht nachweist, daß er sich in einer Rechtslage befindet, in der er durch die angefochtene Maßnahme, die Vorschriften bezüglich der Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft enthält, unmittelbar betroffen sein könnte, macht der Kläger in seinem Begründungsschriftsatz geltend, daß er « zur erschöpfenden Begründung seines Interesses an der von ihm erhobenen Klage angeben müßte, welcher noch nicht verjährten Verbrechen, Vergehen und Übertretungen er sich schuldig gemacht hat; daß der Kläger sich auf den am 19. Dezember 1966 in New York geschlossenen [...] Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beruft, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g, der bestimmt: 'Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien: [...] er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen'; daß diese Bestimmung vom Vorsitzenden der Dutroux-Kommission vor jeder Zeugenvernehmung den Zeugen vor der Eidesleistung vorgelesen wurde; daß sie also offensichtlich eine allgemeine Tragweite hat und als Kodifizierung der Regel '*nemo tenetur edere contra se*' aufzufassen ist, ähnlich dem amerikanischen Fünften Amendement; daß die angefochtene Bestimmung zur Folge haben kann, daß ministerielle Richtlinien erlassen werden, die dazu führen, daß der Kläger, der jedoch niemals jemanden um einen Franken ärmer gemacht hat, verfolgt würde, während Straftäter, die folgenschwere Taten begangen haben, ungestraft davonkämen ». Des weiteren bringt der Kläger vor, daß er « noch jahrelang Gefahr läuft, aufgrund von Artikel 84 des Jugendschutzgesetzes vom 8. April 1965 in der durch Artikel 51 des Gesetzes vom 30. Januar 1990 abgeänderten Fassung verfolgt zu werden; daß dies aus einer auf dem Amt des Prokurators des Königs [...] in Verwahrung befindlichen Strafakte hervorgeht; daß der Kläger ein persönliches Interesse daran hat, daß die Staatsanwaltschaft über seine eventuelle Verfolgung aufgrund von Artikel 84 des Jugendschutzgesetzes vom 8. April 1965 in der durch Artikel 51 des Gesetzes vom 30. Januar 1990 abgeänderten Fassung in aller Unabhängigkeit urteilen kann, ohne an möglicherweise diskriminierende Richtlinien des Justizministers gebunden zu sein ».

6.1. Die Bemerkungen des Klägers sind irrelevant, soweit auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des am 19. Dezember 1966 in New York geschlossenen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Bezug genommen wird. Nicht nur bezweckt die vom Kläger erhobene Nichtigkeitsklage in keinerlei Hinsicht « die Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage », außerdem braucht die auf dem Interessenerfordernis beruhende Voraussetzung, daß der Kläger nachweisen soll, daß er sich in einer Rechtslage befindet, in der er durch die von ihm angefochtene Maßnahme unmittelbar und ungünstig betroffen sein könnte, nicht unbedingt in einer Zeugenaussage gegen sich selbst oder in einem Schuldbekenntnis im Sinne der vorgenannten Bestimmung zu bestehen.

6.2. Es zeigt sich nicht anhand der vom Kläger in seinem Begründungsschriftsatz vorgebrachten Angaben, daß er durch die angefochtene Bestimmung in seiner Situation unmittelbar betroffen sein könnte. Höchstens wird daraus ersichtlich, daß er durch die in Anwendung dieser Bestimmung vom Justizminister festgelegten Richtlinien indirekt in seiner Situation betroffen sein könnte.

Genausowenig weist er nach, wie er - wenn er jetzt oder in Zukunft Gegenstand einer strafrechtlichen Anklage sein sollte - durch die bestrittene Maßnahme ungünstig betroffen sein könnte. Die angefochtene Bestimmung beschränkt sich darauf, in einer Gesetzesbestimmung eine in der Praxis existierende, mit der Verfassung vereinbare Vorgehensweise zu bestätigen. Die Richtlinien, auf die sich diese Bestimmung bezieht, können « allgemeine Kriterien und Modalitäten zur Ausübung der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik enthalten ». Sie dürfen jedoch nicht « zur Außerkraftsetzung eines Gesetzes führen oder implizieren, daß der Justizminister eine individuelle negative Anordnungsbefugnis ausüben würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 867/6, S. 4). Nötigenfalls kann darauf hingewiesen werden, daß der Justizminister bei der Ausübung der ihm zugeteilten Zuständigkeit die Verfassung, insbesondere deren Artikel 10 und 11 zu beachten hat. Es steht je nach dem Fall den Verwaltungsgerichten bzw. den ordentlichen Gerichten zu, dies innerhalb der Grenzen ihres Kompetenzbereichs zu überwachen. Die angefochtene Bestimmung beeinflusst demzufolge die Situation des Klägers nicht in ungünstigem Sinne.

7.3. Die bloße Eigenschaft als mögliches Subjekt des Strafgesetzes genügt nicht als Nachweis für das rechtlich erforderliche Interesse an der Anfechtung einer Bestimmung, die sich auf die strafrechtliche Politik bezieht. Die Anerkennung des vom Kläger umschriebenen Interesses, das sich

nicht von jenem Interesse unterscheidet, das ein jeder daran hat, daß die Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen beachtet wird, würde darauf hinauslaufen, die Popularklage zuzulassen, was nicht dem Willen des Verfassungsgebers entspricht.

8. Die Nichtigkeitsklage ist also offensichtlich unzulässig in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage auf Nichtigerklärung für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève